

Belehrungen für das Fach Sport (SEK I)

1. Zwischen den Schulgebäuden und den Sportstätten sind die abgesprochenen Wege zu benutzen und die Regeln der StVO zu beachten. Die Sportstättenordnungen sind strikt einzuhalten (Rauchverbot, die Müllerwiese nicht mit dem Fahrrad befahren, ...).
2. Die Umkleieräume, Sporthallen und Anlagen der Müllerwiese dürfen erst nach Erlaubnis der Sportlehrkraft betreten werden.
3. Für den Sportunterricht wird zweckmäßige, kurze und lange Bekleidung benötigt sowie saubere Hallenturnschuhe ohne Abrieb.
4. „Die Lehrkraft stellt sicher, dass die Schüler vor Beginn des Sportunterrichts **ausnahmslos alle Gegenstände**, die eine unfall- und verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, **ablegen**. Hierzu gehören insbesondere Uhren, Schlüssel, Gürtel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohringe, Ohrstecker, Piercings).“
(VwV Schulsport, 2014)
5. Brillenträgern wird die Nutzung einer Sportbrille empfohlen. Haare, die die Sicht beeinträchtigen, sind entsprechend zu fixieren.
6. Sportlehrkräfte können **keine Haftung für Wertsachen** übernehmen. Möglichkeiten der Aufbewahrung werden abgesprochen.
7. Während des Sportunterrichts ist das Verlassen der Halle oder der Anlagen auf der Müllerwiese nur nach Abmeldung bei der Sportlehrkraft gestattet.
8. Trinken und Essen (ebenso Kaugummikauen) sind in den Sportstätten untersagt.
9. Es sind nur die von der Sportlehrkraft nach dem Lehrplan vorgegebenen Übungen zulässig.
10. Die Schüler können pro Sportart eine **Sozialnote**¹ erhalten.
11. Sportunfälle jeglicher Art - auch Wegeunfälle - sind der Sportlehrkraft zu melden. Wird ein Arztbesuch erforderlich, muss innerhalb von drei Tagen ein Unfallprotokoll im Sekretariat geschrieben werden.
12. Entsprechend der sächsischen Schulbesuchsordnung § 3 Abs. 2 können Befreiungen vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen **für eine Woche von den Eltern schriftlich** (mit Begründung) bei der Sportlehrkraft beantragt werden. Über Art und Umfang dieser Befreiung entscheidet grundsätzlich die Sportlehrkraft. Bei Verlängerung ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen.
Eine Befreiung länger als vier Wochen bzw. eine ganzjährige Teilsportbefreiung muss über den Jugendärztlichen Dienst erfolgen. Die Sportlehrkraft entscheidet anhand der Bescheinigung über Möglichkeiten einer Teilnahme oder Freistellung, über mündliche oder schriftliche Aufgaben sowie die Bewertung im Fach Sport - u. U. in Absprache mit dem Schulleiter.
13. Freistellungen sind von den Schülern rechtzeitig zu beantragen, Entschuldigungen innerhalb einer Woche der Sportlehrkraft vorzulegen (oder ins Lehrerzimmer-Fach).

Die Schüler tragen die Verantwortung für ihr Handeln und die Konsequenzen.

Kenntnisnahme der Belehrung

Name des Schülers:

.....
(Datum, Unterschrift Schüler)

.....
(Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte Person)

¹ zu den Bewertungskriterien zählen u. a. Pünktlichkeit, Disziplin, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Sportgeräten/-material, Leistungs- und Einsatzbereitschaft und respektvoller Umgang mit Mitschülern